

03. 12. 91

**Sachgebiet 450**

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/1598 —**

**Prozesse gegen Bundesbürger und Bundesbürgerinnen aus den alten  
Bundesländern wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit für die Deutsche  
Demokratische Republik**

Die strafrechtliche Verfolgung von ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS ist immer wieder Gegenstand der öffentlichen wie auch der juristischen Debatte. Eine richtungweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes steht noch aus. Unterdessen finden Strafverfahren gegen Bürger und Bürgerinnen aus den alten Bundesländern wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit statt, deren Beurteilung im Unterschied zur Spionagetätigkeit ehemaliger Bürger und Bürgerinnen der Deutschen Demokratischen Republik umstritten ist.

1. Wie viele Personen aus den alten Bundesländern sitzen derzeit in Haftanstalten ein aufgrund einer Verurteilung wegen Landesverrats (§ 94 StGB), Offenbaren von Staatsgeheimnissen (§ 94 StGB), landesverräterischer Ausspähung (§ 96 StGB), Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 97 StGB), Verrat illegaler Geheimnisse (§ 97a StGB), landesverräterischer Agententätigkeit (§ 98 StGB) oder geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 StGB)?

Um eine nach Tatbeständen spezifizierte Antwort sowie um eine Gesamtzahl wird gebeten.

Es werden keine Statistiken getrennt nach alten und neuen Bundesländern geführt. In dieser und den folgenden Antworten kann daher die gewünschte Differenzierung nicht getroffen werden. Die Angaben beziehen sich auf die vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren. Im einzelnen ist zu Frage 1 anzumerken:

Zur Zeit verbüßen aufgrund rechtskräftiger Verurteilung acht Personen wegen der in Frage 1 genannten Delikte Freiheitsstrafen. Davon wurden fünf Personen wegen geheimdienstlicher

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 28. November 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Agententätigkeit (§ 99 StGB), zwei Personen wegen Landesverrats (§ 94 StGB) und eine Person wegen Landesverrats und geheimdienstlicher Agententätigkeit (§§ 94, 99, 53 StGB) verurteilt.

2. Welche Strafen in welcher Höhe haben diese Personen noch zu verbüßen?

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten acht Personen haben folgende Freiheitsstrafen zu verbüßen (Stichtag: 21. November 1991):

- lebenslänglich – §§ 94, 99, 53 StGB –
- 10 Jahre – § 94 StGB – (Reststrafe 3043 Tage; Strafende: 20. März 2000)
- 6 Jahre und 6 Monate – (Reststrafe 1783 Tage; Strafende: § 99 StGB – 7. Oktober 1996)
- 6 Jahre – § 99 StGB – (Reststrafe 1610 Tage; Strafende: 17. April 1996)
- 6 Jahre – § 99 StGB – (Reststrafe 1601 Tage; Strafende: 8. April 1996)
- 5 Jahre – § 99 StGB – (Reststrafe 1377 Tage; Strafende: 28. August 1995)
- 4 Jahre und 6 Monate – (Reststrafe 1144 Tage; Strafende: § 99 StGB – 7. Januar 1995)
- 4 Jahre – § 94 StGB – (Reststrafe 1359 Tage; Strafende: 10. August 1995).

Die Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB) kann noch nicht berücksichtigt werden.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Bürger und Bürgerinnen der alten Bundesländer wegen Verdachts einer Straftat nach §§ 94 bis 99 StGB sind derzeit anhängig?

Beim Generalbundesanwalt waren am 21. November 1991 995 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts von Straftaten nach §§ 94 bis 99 StGB anhängig.

4. Wie viele Personen wurden nach dem 3. Oktober 1990 wegen der vorgenannten Delikte verurteilt?  
Zu welchen Strafen wurden diese Personen verurteilt?

Wegen Straftaten nach §§ 94 bis 99 StGB wurden nach dem 3. Oktober 1990 zwölf Personen verurteilt. In Klammern ist jeweils die Straftat angegeben, die dem Schuldentschluß zugrunde liegt. Es wurden folgende Strafen verhängt:

---

6 Jahre	(§ 99 StGB)
6 Jahre und 6 Monate	(§ 99 StGB)
4 Jahre und 6 Monate	(§ 99 StGB)
5 Jahre	(§ 99 StGB)
10 Jahre	(§ 94 StGB)
4 Jahre	(§ 94 StGB)
6 Jahre	(§ 99 StGB)
10 Jahre	(§§ 94, 25 Abs. 2 StGB)
5 Jahre und 6 Monate	(§§ 94, 25 Abs. 2 StGB)
9 Jahre	(§ 94 StGB)
2 Jahre mit Bewährung	(§§ 94, 27 Abs. 1 StGB)
1 Jahr und 2 Monate mit Bewährung	(§§ 94, 27 Abs. 1 StGB).

Die sieben zuerst angeführten Verurteilungen sind bereits rechtskräftig.

---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333